

Nachgefragt

Ist eine Kündigung mittels E-Mail möglich?

Ein empfangsbedürftiges Schreiben wie Mahnung, Abmahnung oder Kündigung muss den Empfänger nachweisbar erreichen (siehe Gartenfreund 02/2012, S. XI). Eine E-Mail wäre aber moderner und effektiver, meinte ein Leser.

Die Zustellung eines Briefes mittels E-Mail kann durchaus effektiver sein. Wenn man jemanden auch **online** eine **E-Mail** schicken kann, hat man zwar unter Eigenschaften, Details und Quelltext den Nach-

weis, wann man was an wen geschickt hat, aber es genügt den gesetzlichen Anforderungen an eine nachweisbare Zustellung eines empfangsbedürftigen Schreibens nicht.

Nach § 7 BKleingG und § 126 BGB bedarf die Kündigung der Schriftform. Das betrifft demzufolge auch die Abmahnung sowie die Mahnung z.B. für nicht rechtzeitig gezahlte Pacht. Ist die Schriftform durch Gesetz vorgeschrieben, so muss gemäß § 126 BGB das Schriftstück eigenhän-

dig oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden. Das ist aber bei einer E-Mail nicht möglich.

Die gemäß § 126a BGB mögliche elektronische Form kann nur angewendet werden, wenn dies § 7 BKleingG ausdrücklich zulässt. Das ist aber nicht der Fall. Daran ändert auch eine anderslautende Satzungsbestimmung nichts. Sie wäre gemäß § 13 BKleingG nichtig.

Und noch eine gelegentlich diskutierte Möglichkeit: ein Brief-

kasten an der Gartenlaube. Auch dieser genügt nicht den Anforderungen einer offiziellen Zustelladresse, weil diese Adresse nicht meldepflichtig ist. Hier kann man zwar Nachrichten oder die Gartenzeitung einwerfen und auch die Einladung zur Mitgliederversammlung (wenn das die Satzung gestattet), aber keine offiziellen, termingebundenen und nachweisbar zuzustellenden Schriftstücke.

Dr. Rudolf Trepte